



Information zur Übernahme von Schülerfahrkosten

Die Übernahme von Schülerfahrkosten durch die Stadt Arnberg erfolgt nach der Verordnung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz (Schülerfahrkostenverordnung). Die Stadt Arnberg als Schulträger obliegt keine Pflicht zur Beförderung, wohl aber zur Übernahme der Kosten, die für die wirtschaftlichste Beförderung von Schüler/innen notwendig entstehen.

Die **wirtschaftlichste Beförderungsart** ist in der Regel der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV), weshalb den Schülerinnen und Schülern eine Fahrkarte (SchulwegTicket) zur Verfügung gestellt wird.

Fahrkosten entstehen notwendig, wenn der Schulweg in der einfachen Entfernung zur nächstgelegenen Schule für Schüler/innen der

<u>Primarstufe</u>	Grundschulen (1. bis 4. Klasse)	mehr als 2,00 km
<u>Sekundarstufe I</u>	Förder-, Haupt-, Real- und Sekundarschulen (5. bis 10. Klasse) Gymnasien (5. bis 9. Klasse)	mehr als 3,50 km
<u>Sekundarstufe II</u>	Gymnasien (10. Klasse EF) Gymnasien (11. Klasse Q1 bis Klasse 12 Q2)	mehr als 3,50 km mehr als 5,00 km

Als **Entfernung** gilt die kürzeste Fußwegstrecke, gemessen von der Haustür des Wohngebäudes der Schülerin/des Schülers bis zum nächstgelegenen Eingang des Schulgrundstücks.

In Ausnahmefällen kann auch abweichend von den genannten Entfernungsgrenzen ein Anspruch auf Übernahme der Schülerfahrkosten bestehen, wenn

- ein Schulweg benutzt werden muss, der als besonders gefährlich bzw. ungeeignet eingestuft worden ist oder
- die Schülerin/der Schüler nicht nur vorübergehend (länger als 8 Wochen) aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer körperlichen/geistigen Behinderung ein Verkehrsmittel benutzen muss. Der Nachweis wird in der Regel durch Vorlage eines ärztlichen Attestes geführt.

Antragsverfahren

Schülerfahrkosten werden auf Antrag gewährt. Der Bewilligungszeitraum ist das jeweilige Schuljahr. Anträge erhalten Sie im Sekretariat der Schule oder online im Formularbereich auf www.arnberg.de. Die Rückgabe des Antrages erfolgt über das Schulsekretariat.

Sofern Sie keinen ablehnenden Bescheid erhalten, wird der Schülerin/dem Schüler zu Beginn des neuen Schuljahres die Schülerfahrkarte (SchulwegTicket) in der Schule ausgehändigt.

Ein **Wohnsitzwechsel** ist der Schule **sofort mitzuteilen**.

Falls die Berechtigung zur Nutzung der SchulwegTickets entfällt (Wohnsitzwechsel, Schulwechsel), ist die **Fahrkarte** (SchulwegTicket) **unverzüglich zurückzugeben**.

Wird dies versäumt, wird der Fachdienst Schule die Kosten für die Restlaufzeit der Fahrkarte ab dem Zeitpunkt des Umzuges bzw. des Schulwechsels zurückfordern.

Für den Verlust von Kundenkarte oder Wertmarken hat die Schülerin/der Schüler selbst aufzukommen.

Information zur Verwendung Ihrer Daten

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist Art. 6 I DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 IIa i.V. mit Art. 7 DSGVO ein. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung nach dem Schulgesetz NRW und der Schülerfahrkostenverordnung.

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind bzw. zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen. Weitere Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie unter <https://www.arnberg.de/informationen/datenschutz.php>.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen der

Fachdienst Schule, Birgit Schnettler,
Tel: 02932-201-1583

zur Verfügung.